

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 16. Mai 1969

8. Stück

12. Gesetz: Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe; Abänderung.

13. Gesetz: Wiener Landerbeitsordnung (Wiener Landerbeitsordnungs-Novelle 1969); Abänderung.

12.

Gesetz vom 21. Februar 1969, womit die Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe (Beilagen 27, 28 und 29 zum Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien) abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Die Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe wird, soweit sie auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34 (Beilagen 27, 28 und 29), in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1952, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 21. November 1952, LGBl. für Wien Nr. 6/1953, und vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, und auf Grund des Gesetzes vom 18. November 1966 und 14. Juli 1967, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, für die Beamten als Landesgesetz in Geltung steht, abgeändert wie folgt:

1. § 7 Z. 3 wird aufgehoben.
2. § 7 a Z. 1 und 2 werden aufgehoben. Die bisherige Bezeichnung des letzten Absatzes als Z. 3 hat zu entfallen.

3. § 10 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Bei Verwendung im Fahrdienst ist den Bediensteten, die den Dienst an Werktagen vor 11.30 Uhr und an Samstagen, den Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vor 11 Uhr beginnen und nach 15 Uhr beenden, eine nicht auf die Arbeitszeit zählende Mittagspause zu gewähren, die bei Verwendung im Straßenbahn- und Stadtbahnbetrieb nicht weniger als eine Stunde und

30 Minuten und nicht mehr als zwei Stunden betragen darf.

Im Autobusbetrieb ist den Bediensteten, die den Dienst vor 11 Uhr beginnen und nach 15.30 Uhr beenden, eine nicht auf die Arbeitszeit zählende Mittagspause im Ausmaße von mindestens einer, maximal zwei Stunden zu gewähren.

Die Mittagspause darf nicht vor 10 Uhr und nicht nach 14 Uhr beginnen.“

4. Im § 12 ist der erste Satz durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Dienstunterbrechungen von mehr als zwei Stunden können im Fahrdienst in 14 Tagen achtmal angeordnet werden; die 14tägige Frist beginnt am Sonntag der ungeraden Betriebswoche. Hinsichtlich der im ersten Satz angeführten Höchstzahl sind den Dienstunterbrechungen von mehr als zwei Stunden die Mittagspausen gemäß § 10 gleichzuhalten.“

5. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Nebengebühren

Für die Nebengebühren gelten die Bestimmungen des Abschnittes III der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 34/1967.“

6. Die §§ 27 und 28 werden aufgehoben.

7. Dem § 31 ist ein § 32 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„§ 32. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Abschnitt II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Marek

Ertl

13.

Gesetz vom 21. Februar 1969, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung abgeändert wird (Wiener Landarbeitsordnungs-Novelle 1969).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967 und Nr. 283/1968 beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBL. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. für Wien Nr. 9/1958, Nr. 4/1961, Nr. 10/1962, Nr. 15/1964, Nr. 4/1965, Nr. 26/1967 und Nr. 2/1968, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 64 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche gilt auch der Karfreitag als Feiertag.“

2. § 77 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die sechs- bzw. achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung in dem Ausmaß, das notwendig ist, um den Müttern eine Schutzfrist vor und nach der Entbindung von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen zu gewährleisten.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl